

Studienbeiträge

Aufkommen und Verwendung
in den Haushaltsjahren 2008 und 2009

Zentrale Maßnahmen



Inhalt

Vorwort

Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2008

Rahmenbedingungen	1
Aufkommen aus Studienbeiträgen und Verteilung der Studienbeiträge	3
Verwendung der Studienbeiträge	5

Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2009

Aufkommen aus Studienbeiträgen	11
Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge	12

Häufig gestellte Fragen

17

Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz i.d.F.d.Bek.v. 13. September 2007

22

Anhang

31



Vorwort

Seit 6 Semestern werden von Studierenden an niedersächsischen Hochschulen Studienbeiträge in Höhe von 500 Euro pro Semester nach Maßgabe der Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erhoben. Diese Einnahmen stehen den Hochschulen zur Verfügung, um nachhaltig qualitative Verbesserung von Studium und Lehre zu erzielen.

Mit der vorliegenden 3. Broschüre zum Thema « Studienbeiträge » informiert die Hochschulleitung die Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück und die interessierte Öffentlichkeit – vor allem aber die Studierenden – dem Transparenzgebot folgend über die zentrale Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2008. Die Broschüre gibt zudem Auskunft über das (voraussichtliche) Aufkommen, die Verteilung und die geplante zentrale Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2009.

Die Fachbereiche der Universität Osnabrück haben im Oktober 2008 einen detaillierten Bericht über den Einsatz der ihnen im Haushaltsjahr 2007 zur Verfügung gestellten Studienbeiträge vorgelegt. Diesem wird zu Beginn des Wintersemesters 2009/2010 ein Bericht über die Verwendung der den Fachbereichen im Haushaltsjahr 2008 zur Verfügung gestellten Studienbeiträge folgen.¹

Das „Diskussionsforum Studienbeiträge“ bietet über die Online-Plattform Stud.IP auch weiterhin die Möglichkeit sich an aktuellen Debatten zu beteiligen und über dieses Forum aktiv Vorschläge zur Verwendung von Studienbeiträgen einzubringen.

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur informiert seinerseits in einer Broschüre² über die Verwendung der Studienbeiträge in Niedersachsen. Hier wird ein kurzer Einblick verschafft, wo die Universität Osnabrück in diesem Kontext in der niedersächsischen Hochschullandschaft steht.

Zukünftig wird – so zumindest nach den derzeitigen Plänen zur Novellierung des NHG – das Thema Sozialverträglichkeit der Studienbeiträge auf Landesebene in Bewegung kommen: Neben der im Entwurf u.a. vorgesehenen Befreiung von Studienbeiträgen für kinderreiche Familien (mindestens drei Kinder) ist auch die Einführung eines Stiftungs-Finanzierungsmodells³ zur Vergabe von Stipendien geplant.

Prof. Dr.-Ing. Claus R. Rollinger

Präsident der Universität Osnabrück

März 2009

¹ Die bisherigen Broschüren sind unter <http://www.uni-osnabrueck.de/14023.html> verfügbar

² http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C51357667_L20.pdf

³ Siehe dazu Näheres: Seite 20



Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2008

Rahmenbedingungen

Auch im Haushaltsjahr 2008 erfolgte die Verteilung von Studienbeiträgen auf vier Säulen:

1. Den Fachbereichen wurden Mittel zur Verfügung gestellt, um unmittelbar vor Ort Verbesserungen in Studium und Lehre herbeizuführen.
2. Es standen Mittel zur Verfügung, die in erster Linie der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Studium und Lehre dienten.
3. Es wurden Mittel bereitgestellt für besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre - die auch Projektcharakter haben können.
4. Der Universitätsbibliothek wurden Mittel zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung zugewiesen.

Im Rahmen der jährlichen Finanzplanung wurden die für das Haushaltsjahr 2008 erwarteten Studienbeiträge auf diese vier Bereiche aufgeteilt, wobei die zuständigen Gremien und Organe – unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Vorjahren – über die monetäre Aufteilung beraten und entschieden haben. Durch die Beteiligung der Gremien waren die Studierenden bei Entscheidungen über den Einsatz von Studienbeiträgen mitbestimmend eingebunden.

Die Aufteilung der Studienbeiträge auf die Fachbereiche erfolgte abermals formelgestützt. Die Vergabe der Mittel für besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben unterlag wie im Jahr zuvor einem Antrags- und Beschlussverfahren unter der Verantwortung der Zentralen Studienkommission (ZSK). Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur wurden unmittelbar vom Präsidium beschlossen, wobei die Prüfung der 2008 beschlossenen Maßnahmen, wie vom Senat geregelt, zunächst durch einen vom Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung (AFH) bestellten Prüfer und eine abschließende Beratung zum Prüfbericht im AFH im August 2009 erfolgen wird.

Die wichtigsten Regelungen zur Verwendung von Studienbeiträgen nochmals kurz dargestellt:

Zweckgebundene Verwendung

Die Verwendung der Studienbeiträge ist zweckgebunden: Die Mittel sind ausschließlich zur Verbesserung der Studienqualität einzusetzen.

Substitutionsverbot

Studienbeiträge sind zusätzliche Mittel und ersetzen die Finanzierung von Studiengängen aus dem Globalhaushalt nicht, so dass folglich vorhandene Stellen und Projekte nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden dürfen.

Kapazitätsneutralität

Als Ausfluss des Substitutionsverbots bleibt das wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Lehrpersonal, das aus den Studienbeiträgen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 NHG finanziert wird, bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt (§ 9 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NZHG)).

Aufkommen aus Studienbeiträgen und die Verteilung - 2008

Auf der Basis der Studierendenzahlen der Studienjahre 2006 und 2007 sowie unter Schätzung von Beitragsbefreiungen⁴ und vor allem unter Berücksichtigung des im Jahre 2007 veränderten Beurlaubungsverhaltens der Studierenden wurde Ende 2007 davon ausgegangen, dass an der Universität Osnabrück im Haushaltsjahr 2008 ca. 6.500 Studienbeitragspflichtige nach § 11 Absatz 1 NHG⁵ immatrikuliert sein werden und demzufolge voraussichtlich 6,5 Mio. Euro aus Studienbeiträgen vereinnahmt würden. Ausgehend von dieser Annahme wurde das Verteilungsvolumen um 100.000 Euro aus im Haushaltsjahr 2007 nicht verbrauchten Studienbeiträgen aufgestockt, so dass insgesamt 6,6 Mio. Euro zur Verteilung zur Verfügung standen. Dieser Betrag wurde im Rahmen der Finanzplanung auf Beschluss des Präsidiums nach vorheriger zustimmender Kenntnisnahme des AFH wie folgt verteilt:

Für

Zentrale Maßnahmen

- 2.0 Mio. Euro für die **Verbesserung der Infrastruktur und fachbereichsübergreifende Aufgaben**
- 0.1 Mio. Euro für **besondere fachbereichsübergreifende Ausgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre**
- 0.75 Mio. Euro zur **Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung**
- 0.5 Mio. Euro zur Bildung einer **Sonderrücklage**

sowie für


Dezentrale Maßnahmen

3,25 Mio. Euro unmittelbar an die **Fachbereiche**.

Mittel zu Finanzierung von Stipendien wurden auch für das Haushaltsjahr 2008 nicht bereitgestellt: Zunächst sollte es Aufgabe der Zentralen Studienkommission sein, die Diskussion über ein konsensfähiges sowie sozialverträgliches und rechtlich abgesichertes, die Hochschule prägendes Stipendienmodell aufzunehmen und das Modell in den Hochschulgremien vorzustellen.

⁴ § 11 Absatz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

⁵ Studierende in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen, die nicht von der Erhebung der Studienbeiträge befreit sind (§ 11 Absatz 3) oder der Erhebung von Langzeitstudiengebühren unterliegen.



Sowohl der sich aus Studienbeiträgen speisende Etat der Universitätsbibliothek als auch jener der Fachbereiche wurde im Haushaltsjahr 2008 durch bis 31.12.2007 von diesen nicht verausgabte Mittel⁶ ergänzt. Die in den übrigen Säulen aus dem Haushaltsjahr 2007 zu verzeichnenden Restmittel wurden der Rücklage aus Studienbeiträgen zugeführt.⁷

⁶ Übertrag aus 2007 in 2008 der Fachbereiche: rd. 1.28 Mio. Euro; Übertrag aus 2007 in 2008 der Universitätsbibliothek: rd. 11.350 Euro

⁷ Rd. 265.000 Euro aus der Säule „Mittel für besondere fachbereichsübergreifende Ausgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre“

Verwendung der Studienbeiträge⁸ - 2008

I. Zentrale Maßnahmen

Verbesserung der Infrastruktur und fachbereichsübergreifende Aufgaben (2.0 Mio. Euro)

Von den für das Haushaltsjahr 2008 veranschlagten 2.0 Mio. Euro zur Verbesserung der Infrastruktur und fachbereichsübergreifender Aufgaben sind⁹ u.a.

- 380.000 Euro verausgabt worden, um Möglichkeiten der Studierenden zur Weiterqualifizierung und zur Gewinnung von Schlüsselkompetenzen auszubauen und sicherzustellen. Neben der Verstärkung eines nachhaltigen Fremdsprachenangebots und einer qualifizierten Betreuung durch Lehrbereichsleiterinnen und -leiter im Sprachenzentrum konnten Studierende 2008 erstmals an einem Sprachentandem partizipieren: Der sog. Tandem-Service als solches ermöglicht Studierenden eine oder mehrere Zielsprachen, in denen schon mindestens Grundkenntnisse vorhanden sind, zusammen mit anderen Studierenden, die genau diese Sprachen als Muttersprache haben, zu verbessern. Auf Anfrage bietet das Sprachenzentrum im Rahmen eines gesonderten Tandemprojekts eine intensivere Betreuung in Deutsch-Französisch, Deutsch-Italienisch, Deutsch-Englisch und Deutsch-Spanisch an. Lernpaare (max. 10 pro Semester) können durch die Erstellung einer Übungsmappe zwei ECTS-Punkte bzw. zwei Leistungspunkte aus dem Professionalisierungsbereich erwerben. Fortgesetzt wurde auch die im Wintersemester 2007/2008 erstmalig angebotene Schreibberatung (Deutsch/Englisch), die darauf abzielt Studierenden wissenschaftliche Diskurskompetenz zu vermitteln.

Das fachbezogene Lehrangebot der Koordinierungsstelle konnte verstetigt werden. Mit der Implementierung des „4 Schritte + Modells“ wird den Studierenden des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs nunmehr ein Orientierungsrahmen dafür geboten, in welchen 4 Bereichen der allgemeinen Schlüsselkompetenzen mindestens 10 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden müssen:

1. Orientierungsveranstaltung (2 LP)
2. Methodengrundlagen (2 LP)
3. Anwendung in Fachveranstaltungen (über zwei Semester 2 LP)
4. Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit (4 LP).

⁸ Die nachfolgenden Angaben sind insoweit vorläufig, als im Rahmen des Jahresabschlusses noch Korrekturen erfolgen können.

⁹ Jeweils runde Beträge

- 455.000 Euro dienen der Finanzierung des »Zentrums für Informationsmanagement und virtuelle Lehre (virtUOS)«, vor allem im Bereich des Informationsmanagements/-Campusmanagements (u.a. HIS und MIS Systementwicklung; Medienentwicklung/-Lernfunk OPIuM) aber auch im Bereich von e-Learning Projekten (Lernmanagement und Elan III). Zur Betreuung von WLAN, HISPOS und Stud.IP durch das Rechenzentrum sind 56.000 Euro verausgabt worden.
- Um weiterhin eine intensive Betreuung von Studierenden im »StudiOS« (Studierenden Information Osnabrück) zu gewährleisten, wurden wie im Vorjahr knapp 70.000 Euro verausgabt. Die Verbesserung der Druckdienste für die Studierenden hat 3.000 Euro in Anspruch genommen; die Verlängerung der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek knapp 50.000 Euro. Für Exkursions- und Mobilitätzuschüsse für Auslandsaufenthalte wurden insgesamt 97.000 Euro verausgabt. Mit Einrichtung des Uni-Bambinos wurde unter Einsatz von knapp 30.000 Euro eine Service- und Beratungseinrichtung für studierende Eltern geschaffen. Durch den Einsatz von 13.000 Euro konnte - als erste Orientierungshilfe – das Veranstaltungs- und Personalverzeichnis den erstmals eingeschriebenen Studierenden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- 90.000 Euro dienen zur Unterstützung der Aufgaben des Zentrums für Lehrerbildung: So konnte unter anderem die Servicestelle Prüfungsadministration (SPrüf) verstetigt ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen geleistet sowie eine verbesserte Organisation der Praktika sichergestellt werden.
- 550.000 Euro wurden insgesamt verausgabt für die
 - Verbesserung der Ausstattung von Lehrveranstaltungs- und CIP-Räumen¹⁰
 - Verbesserung und Erweiterung der Multimedia-Ausstattung inkl. personeller Betreuung in den Veranstaltungsräumen der Gebäude 11 (Neuer Graben 29/Schloß), Gebäude 22 (Heger-Tor-Wall 14), Gebäude 31 (Albrechtstraße 30), Gebäude 32 (Barbarastraße 7), Geb. 35 (Barbarastraße 11) und Gebäude 41 (Neuer Graben 40).
- Durch die Anmietung von Räumlichkeiten (5.800 Euro) wurde 2008 abermals der, bedingt durch das Angebot zusätzlicher Tutorien zur Verbesserung des Betreuungsverhältnisses von Studierenden und Lehrenden, erforderlichen Ausweitung an Lehrveranstaltungs-räumen der im Innenstadtbereich angesiedelten wissenschaftlichen Einrichtungen Rechnung getragen.

¹⁰ ohne Kosten für Instandsetzung und Renovierung, die nicht aus Studienbeiträgen finanziert wurden

-
- 95.000 Euro dienen der ergänzenden (Lehr-)Ausstattung; 130.000 Euro der Finanzierung der, durch die Erhebung von Studienbeiträgen erforderlichen personellen Unterstützung in wissenschaftsunterstützenden Einrichtungen.
 - Von den Ende 2008, für die Implementierung des Pilotprojektes „Interkulturelles Mentoring“ zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 25.000 Euro sind bedingt durch den Jahreswechsel zunächst nur 600 Euro abgeflossen. Zielsetzung dieses Projektes ist, auf der einen Seite im Rahmen der Internationalisierungsstrategie eine deutliche Verbesserung der Betreuung ausländischer Studierender zu erzielen und auf der anderen Seite inländischen Studierenden aller Fachbereiche durch Bildung von „Studierenden-Tandems“ anlässlich ihrer Betreuungsleistung den nachweislichen Erwerb von Schlüsselqualifikationen zu ermöglichen.

Fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre (0.1 Mio. Euro)

Im Rahmen besonderer fachbereichsübergreifender Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre wurden u.a.

- in der Verantwortung der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich liegende
 - Workshops zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen,
 - Multiplikatorenschulungen sowie
 - die Erstellung von e-Learning Materialien für Schlüsselkompetenzveranstaltungen mit gut 17.000 Euro finanziert.
- Maßnahmen zur Förderung einer familienfreundlichen Hochschule wie z.B. Unterstützung von Personalmaßnahmen im Rahmen der Babysprechstunde (9.500 Euro) finanziert.
- Unterstützt wurde zudem der Unifunk mit 3.200 Euro; so u.a. ein von ihm veranstaltetes Seminar „Einführung in den Radiojournalismus“.
- Bezuschusst wurde abermals die Durchführung der OSNAMUN-Konferenz (rd. 5.000 Euro).

In 2008 wurde beschlossen¹¹

- personelle Maßnahmen zur Administration der Prüfungsverwaltung und –organisation in den lehramtsbezogenen Mehr-Fächer-Studiengängen im Rahmen der sog. Anrechnungsstelle mit (rd. 2.800 Euro zu fördern),
sowie
- Lehraufträge zur Sprecherziehung für lehramtsorientierte Studierende mit rd. 2.400 Euro zu finanzieren.

Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung (0.75 Mio. Euro)

Im Haushaltsjahr 2008 erhielt die Universitätsbibliothek zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung 750.000 Euro aus vereinnahmten Studienbeiträgen. Davon wurden 350.000 Euro der Lehrnachfrage entsprechend auf die Fächer der Universität verteilt und den Fachreferentinnen und Fachreferenten zum eigenverantwortlichen komplementären Bestandsaufbau überantwortet. Studienbeiträge entfielen des Weiteren auf fachbezogene und

¹¹ 2008 noch kein Mittelabfluss

fachübergreifende Bindungen aus Zeitschriftenabonnements, Fortsetzungsbestellungen und Datenbanklizenzen. Diese Bindungen wurden im Vorjahr auf der Basis einer grundlegenden Defizitanalyse eingegangen und sollen auch in den kommenden Jahren im Interesse einer kontinuierlichen und nachhaltigen Erwerbungs politik aus Studienbeiträgen finanziert werden. Daneben wurde die Bibliotheksausstattung im Bereich der Lehre im Zuge von Neuberufungen gezielt verbessert. Zudem konnten multidisziplinäre Großprojekte realisiert werden, so unter anderem der Ankauf eines großen eBook-Pakets namhafter Verlage mit aktueller (Lehrbuch-)Literatur für die Rechts-, Sozial-, Geistes-, Wirtschafts- und Naturwissenschaften. Überdies wurden Stellenanteile im Bereich der Fachreferate und der Medienbearbeitung finanziert, um eine zügige Beschaffung und Bereitstellung des erhöhten Medienaufkommens zu gewährleisten.

96% der insgesamt verausgabten Mittel dienten dem Medienerwerb, 4% flossen in Personalmaßnahmen. Im Verlauf des Berichtsjahres stellten vier Fachbereiche der Bibliothek zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 80.500 Euro unmittelbar zur Verfügung, so dass die Literaturversorgung an der Universität 2008 erneut eine deutliche Verbesserung in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfuhr.

Sämtliche aus Studienbeiträgen erworbenen Medien sind im elektronischen Katalog der Bibliothek mit dem Vermerk "Finanziert aus Studienbeiträgen" gekennzeichnet und entsprechend abrufbar.

Sonderrücklage (0.5 Mio. Euro)

Im Haushaltsjahr 2008 wurde die Sonderrücklage mit einem Betrag in Höhe von 500.000 Euro beplant, um etwaige Einnahmeschwankungen in den kommenden Jahren aus Studienbeiträgen abfedern zu können. Die Rücklage wurde 2008 ergänzt um 143.000 Euro u.a. durch Zinserträge sowie durch eine etwaige - gegenüber der für das Haushaltsjahr 2008 prognostizierten Höhe an Studienbeitragseinnahmen - zu verzeichnende Mehreinnahme.¹²

¹² Zugrundzulegen sind zur Ermittlung einer etwaigen Mehreinnahme im Haushaltsjahr 2008 Beitragspflichtige des SoSe 2008 und des WS 2008/2009. Da für das WS 2008/2009 mit Redaktionsschluss noch keine validen Zahlen zur Anzahl der Beitragspflichtigen vorliegen, u.a. bedingt durch erst in der ersten Jahreshälfte eingehende Darlehenszahlungen, kann die Höhe einer etwaigen Mehreinnahme zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses nicht beziffert werden. Unberücksichtigt geblieben sind hier auch die zunächst buchungstechnisch der Rücklage zugeführten Restmittel der Fachbereiche und der UB aus dem Jahr 2007, da diese diesen 2008 zur zweckgebundenen Verwendung weiterhin zur Verfügung standen.

II. Dezentrale Maßnahmen

Mittel, die formelgestützt an die Fachbereiche direkt ausgeschüttet werden, um vor Ort Verbesserungen in Studium und Lehre herbeizuführen (3.25 Mio. Euro)

Die direkt den Fachbereichen zur Verfügung stehenden Mittel wurden im Haushaltsjahr 2008 nach abschließender Beratung des Senats am 07.11.2007 aufgrund eines entsprechenden Präsidiumsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2008 nach einem – im Vergleich zum Haushaltsjahr 2007 modifizierten Verteilungsschlüssel ausgeschüttet, der zu 70% Lehnachfrage (aufwandsorientiert) und zu 30% Studienäquivalente berücksichtigt (aufkommensorientiert).

Die Fachbereiche haben die ihnen formelgestützt zugewiesenen Mittel in Höhe von 3.25 Mio. Euro und die aus dem Vorjahr übertragenen Restmittel in Höhe von insgesamt rd. 1.28 Mio. Euro abermals zur Finanzierung von zusätzlichen Tutorien (inkl. Tutorenschulungen), Lehraufträgen sowie Gastvorträgen genutzt. In einigen Fachbereichen wurde überdies die Lehre durch Einstellung von zusätzlichen Lehrkräften für besondere Aufgaben gestärkt (so u.a. in den Fachbereichen Sprach- und Literaturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Biologie/Chemie). Lehrmaterialien wurden ebenso bezuschusst wie Aufwendungen für Exkursionen. Im Fachbereich Rechtswissenschaften wurden Studienbeiträge u.a. weiterhin dazu genutzt, um eine über drei Studienjahre andauernde Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA), die neben vertieften fachspezifischen Kenntnissen einer Fremdsprache¹³ auch Grundkenntnisse der betreffenden Rechtsordnung vermitteln soll, zu realisieren. Investiert wurde aus Studienbeiträgen auch in Multimedia-Ausstattung, in Geräte- und Laborausstattung, in die Ausweitung rechnergestützter Ausstattung von studentischen Arbeitsplätzen sowie in Literatur, Medien und Lizenzen. Einzelheiten zur dezentralen Verwendung der Studienbeiträge werden den Berichten der Fachbereiche zu entnehmen sein, die im Wintersemesters 2009/2010 erwartet werden.

¹³ Englisch UK, Englisch USA, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch und Spanisch.

Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge - 2009

Aufkommen aus Studienbeiträgen

Nachdem der AFH im Dezember 2008 und der Hochschulrat Anfang Februar 2009 über die monetäre Aufteilung der Studienbeiträge beraten haben, hat das Präsidium den Empfehlungen dieser Gremien folgend im Februar 2009 beschlossen, die für das Haushaltsjahr 2009 mit 7.1 Mio. Euro bezifferten erwarteten Einnahmen aus Studienbeiträgen wie folgt zu verteilen:

- auf die **Fachbereiche** werden Einnahmen aus Studienbeiträgen in Höhe von **3.25 Mio. Euro** formelgebunden verteilt; vorgehalten werden zudem 250.000 Euro zur Schaffung kapazitätsneutraler Professuren und zu ihrer (Lehr-)anteiligen Finanzierung
- **2.75 Mio. Euro** werden für **infrastrukturelle bzw. fachbereichsübergreifende Aufgaben** vorgehalten
- **100.000 Euro** stehen der ZSK zur Finanzierung **besonderer fachbereichsübergreifender Aufgaben** zur Verbesserung von Studium und Lehre zur Verfügung
- der Universitätsbibliothek werden **0.75 Mio. Euro** zur **Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung** zur Verfügung gestellt.

Das im Haushaltsjahr 2009 in den Säulen jeweils aus Studienbeiträgen zur Verfügung stehende Finanzvolumen wird, so der Beschluss des Präsidiums durch bis zum 31.12.2008 nicht verausgabte Mittel ergänzt. Zukünftig gilt, dass zu verzeichnende Restmittel nur in Höhe von 15% der Zuweisung des jeweiligen Jahres in das Folgejahr übertragen werden können. Die übersteigenden Beträge werden der Rücklage aus Studienbeiträgen zugeführt und können im Zuge der Finanzplanung des Folgejahres erneut verteilt werden.

Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge – 2009

(a) Mittel, die formelgestützt an die Fachbereiche direkt ausgeschüttet werden, um vor Ort Verbesserungen in Studium und Lehre herbeizuführen (3.25 Mio. Euro)¹⁴

Im Haushaltsjahr 2008 ist die Verausgabung der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Fachbereiche in der Regel zielstrebig erfolgt, mit der Folge, dass das den Fachbereichen 2008 aus Studienbeiträgen (neu) zur Verfügung gestellte Mittelaufkommen am 31.12.2008 - vollständig verausgabt worden ist. Das 2008 tatsächlich - unter Berücksichtigung der aus dem Haushaltsjahr 2007 übertragenen Restmittel - zur Verfügung stehende Mittelaufkommen¹⁵ wurde zu 76,87% verausgabt. Dabei reicht die Verausgabung der einzelnen Fachbereiche von 107% bis 66,17%. Grundsätzlich hat sich damit die Vermutung bestätigt, dass zunächst zeitintensive Abstimmungsprozesse über zweckgebundene und vor allem Ziel führende Maßnahmen, die 2007 auf Ebene der Lehreinheiten/Fachbereiche flächendeckend noch erforderlich waren, in dieser Form tatsächlich nicht wiederholt werden mussten. Zudem konnte der Übertrag aus 2007 in 2008, wenn auch geringfügig - aber insgesamt dennoch Ziel führend - abgebaut werden, so dass sich hier eine positive Entwicklung hinsichtlich einer zeitnahen, zweckgebundenen Nutzung der Studienbeiträge abzeichnet. Um jedoch sämtliche Fachbereiche und Lehreinheiten zu dieser zeitnahen Verausgabung von Studienbeiträgen anzuhalten, sollen etwaig bis 31.12. nicht verausgabte Mittel 2008 letztmalig in ihrer Gesamtheit im folgenden Haushaltsjahr zur zweckgebundenen Verwendung bei den Fachbereichen verbleiben: Zukünftig können aus Studienbeiträgen zu verzeichnende Restmittel lediglich bis zu einer Höhe von 15% der Zuweisung des vergangenen Jahres pauschal in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Die übersteigenden Beträge werden der Rücklage aus Studienbeiträgen zu geführt und können im Zuge der Finanzplanung des Folgejahres erneut verteilt werden.

Auf die Fachbereiche werden im Haushaltsjahr 2009 Einnahmen aus Studienbeiträgen in Höhe von 3.25 Mio. Euro formelgebunden verteilt. Die Fachbereiche partizipieren damit für direkte Maßnahmen vor Ort im Haushaltsjahr 2009 mit knapp 46% an dem zur Verteilung vorgesehenen Volumen aus Studienbeiträgen, wobei dieses Volumen ergänzt wird um weitere 250.000 Euro zur Schaffung neuer Professuren (vgl. unter b). Bereits für das Haushaltsjahr 2009 getroffene Festlegungen aus Personalmaßnahmen können unter

¹⁴ Zzgl. Übertrag aus in 2008 zu verzeichnenden Restmitteln in Höhe von insgesamt rd.943.000. Euro. Diese verbleiben jeweils bei Fachbereichen und gehen nicht in das parametergesteuerte Verteilungsvolumen ein

¹⁵ Verfügungsvolumen 2008 insgesamt: 4.535.603 Euro davon abgeflossen insgesamt: 3.552.661 Euro

Berücksichtigung des eingeräumten Restübertrags und der üblichen Durchschnittssätze bei diesem Finanzvolumen ohne Weiteres angemessen realisiert werden.

Die Verteilung dieser Mittel an die Fachbereiche erfolgt für das Haushaltsjahr 2009, so die abschließende Beratung des Senats vom 7.11.2007 und der seinerzeitige Präsidiumsbeschluss, abermals nach einem bereits im Haushaltsjahr 2008 angewandten Verteilungsschlüssel, der zu 70% Lehrnachfrage (aufwandsorientiert) und zu 30% Studienäquivalente berücksichtigt (aufkommensorientiert).¹⁶

(b) Mittel zur Schaffung kapazitätsneutraler Professuren unter (lehr-)anteiliger Finanzierung aus Studienbeiträgen (0.25 Mio. Euro)

Mittel aus Studienbeiträgen in Höhe von 250.000 Euro werden im Haushaltsjahr 2009 erstmalig zur (lehr-)anteiligen Finanzierung neuer Professuren vorgehalten. Durch die Schaffung neuer Professuren soll das fachliche Angebot in Studiengängen kapazitätsneutral und somit nachhaltig verbessert und qualifiziert ergänzt werden. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die Finanzierung derartiger Professuren nur anteilmäßig aus Studienbeiträgen erfolgen darf und dementsprechend die, die Forschung betreffenden Dienstaufgaben (= 50% einer Vollzeitprofessur) u.a. aus dem Haushalt der Hochschule finanziert werden.

Verbesserung der Infrastruktur und fachbereichsübergreifende Aufgaben (2.75 Mio. Euro)¹⁷

Im Haushaltsjahr 2009 werden 2.75 Mio. Euro für infrastrukturelle bzw. fachbereichsübergreifende Aufgaben vorgehalten und mithin absolut 750.000 Euro mehr als in den Haushaltsjahren 2007 und 2008. Gegenüber 2008 bedeutet dies eine gut 8,5%ige Steigerung am Anteil des Verteilungsvolumens, die jedoch daraus resultiert, dass es gilt, sowohl im Haushaltsjahr 2007 begonnene, im Haushaltsjahr 2008 erfolgreich fortgeführte und 2008 neu begonnene Maßnahmen auch im Haushaltsjahr 2009 nachhaltig weiter zu verfolgen: Dazu zählt zum einen die Verstetigung der erweiterten Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek/Bereichsbibliotheken, für die abermals ein Betrag in Höhe von 80.000 Euro vorgesehen ist; zum anderen die 2009 abschließende Verbesserung der Seminarraumausstattung und der medientechnischen Ausstattung, für die 2009 rund 350.000 Euro beansprucht werden. Geplant ist, die bereits für 2008 vorgesehene Schaffung von Kommunikationsflächen im Erweiterungsgebäude und in der Schlossmensa 2009 nunmehr mit einem Ansatz in Höhe von 135.000 Euro zu realisieren.

¹⁶ Siehe Anhang

¹⁷ Übertrag von Restmitteln aus dem Haushaltsjahr 2008 ist nicht zu verzeichnen

Rund 50.000 Euro sind für die Anmietung von Lehrveranstaltungsräumen vorgesehen, denn das Angebot zusätzlicher Tutorien und/oder zusätzlicher kleinerer Veranstaltungen zur Verbesserung des Betreuungsverhältnisses von Studierenden und Lehrenden bedingt abermals eine Ausweitung der Ausbildungsraumkapazität vor allem der im Innenstadtbereich angesiedelten wissenschaftlichen Einrichtungen, dem auch 2009 durch Anmietung von adäquaten Lehrveranstaltungsräumen Rechnung getragen werden soll.

Zur Sicherstellung des, durch die Einrichtung des Info-Points und die Errichtung der Telefon-Hotline, realisierten Betreuungsangebotes für Studierende sind 95.000 Euro vorgesehen.

Unter anderem um weiterhin die im Zentrum für virtuelle Lehre und Informationsmanagement verorteten

- e-Learning-Aktivitäten an der Universität Osnabrück zu verstetigen und hiermit einen mittelbaren Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Lehre zu leisten,
 - die Selbstbedienungsfunktionen im Rahmen der Prüfungsverwaltung und mithin die Möglichkeiten der Reporterstellung zu verbessern und um eine den Studierenden unmittelbar zugute kommende effizientere und transparentere Gestaltung der Prüfungsverwaltung zu erzielen
 - Softwareentwicklungen und operative Beratungsleistungen sicherzustellen
- sind rd. 440.000 Euro eingeplant.

Mit der Verstetigung der Aufgaben des Professionalisierungsbereiches und der Einrichtung des Sprachenzentrums wurden und werden die Möglichkeiten zur studentischen Weiterqualifikation oder Gewinnung von Schlüsselkompetenzen – so unter anderem im neu aufgelegten „4 Schritte+Modell“ und im Rahmen der Multiplikatorenschulung nachhaltig verbessert. Aus Studienbeiträgen wird für diese Zwecke ein Betrag von ca. 365.000 Euro bereitgestellt.

2009 werden abermals 100.000 Euro zur Finanzierung von Exkursionszuschlägen für Studierende zur Verfügung gestellt, ebenso Zuschüsse in Höhe von 30.000 Euro zur Reduzierung des Kopienpreises für Studierende, rund 42.000 Euro für die Vergabe von Mobilitätzuschüssen für Auslandsaufenthalte Osnabrücker Studierender. 20.000 Euro sind vorgesehen für die Anschaffung von Rollcontainern zur Nutzung in der Universitätsbibliothek durch Studierende während der Examenzeit.

Daneben sollen 2009 Maßnahmen u.a. zur

1. Sicherstellung der Prüfungsadministration in Mehr-Fächer-Studiengängen (90.000 Euro)
2. Betreuung des WLAN-Netzes, von HISPOS und Stud.IP (55.000 Euro)
3. Softwareentwicklung im Bereich Studium und Lehre (115.000 Euro)

4. Betreuung studierender Eltern (Uni-Bambinos) (30.000 Euro)
5. Realisierung eines internationalen Mentoring (45.000 Euro) unterstützt werden.

Zum Ziel gesetzt hat sich die Hochschulleitung zudem, die Aufnahme von Studierenden in die Lehrer-Master-Studiengänge (auch) zum Sommersemester zu gewährleisten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Großteil der Studierenden die Universität Osnabrück nach Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs u.a. auch deshalb verlässt, weil eine Aufnahme in die konsekutiven Lehrermaster-Studiengänge zum Sommersemester (derzeit) nicht möglich ist. Geplant ist diese Öffnung beginnend zum Sommersemester 2010 zu realisieren. Für die in diesem Kontext erforderliche Koordination und Erledigung vorbereitender Aufgaben sind 27.000 Euro vorgesehen.

Besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre (100.000 Euro)¹⁸

Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2008 verausgabten Mittel und der für 2009 bereits bestehenden Bindungen in Höhe von rd. 24.000 Euro für die Realisierung der Babysprechstunde sowie für die Anrechnungsstelle für Mehr-Fächer-Studiengänge, sollen im Haushaltsjahr 2009 abermals Mittel in Höhe von 100.000 Euro für besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre vorgehalten werden.

Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung (0.75 Mio. Euro)

Der Universitätsbibliothek werden im Haushaltsjahr 2009 werden auch 0.75 Mio. Euro zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden 2009 zum Großteil fachbezogen und -übergreifend gebunden sein. Dadurch wird u.a. die Schulbuchsammlung aktualisiert sowie der weitere Ausbau des Lehrbuchbestandes in allen Fächern sichergestellt. Geplant ist die 2007 erstmals „geschnürten“ ebook-Pakete 2009 sowohl inhaltlich (Mathematik und Informatik) als auch zeitlich durch Neuerscheinungen zu erweitern.

¹⁸ Zzgl. Übertrag von in 2008 zu verzeichnenden Restmitteln in Höhe von 81.807 Euro

Sonderrücklage

Mit den in der Rücklage aus Studienbeiträgen zu verzeichnenden Mitteln¹⁹ werden Einnahmeschwankungen aus Studienbeiträgen in den kommenden Jahren ausgeglichen werden müssen, die auch aus der eingangs erwähnten sozialverträglichen Ausgestaltung des Studienbeitragsrechts resultieren werden. Das im Novellierungsentwurf des NHG vorgestellte Stipendienmodell basiert auf einem Stiftungsmodell: Danach können – vereinnahmte Studienbeiträge „in einem geringen Umfang“ zunächst als Vermögen einer zweckgebundenen (Stipendienvergabe) Stiftung genutzt werden: (Nur) aus den, mit diesem Stiftungsvermögen erzielten Erträgen können dann – da das Stiftungsvermögen, um die Nachhaltigkeit der Stiftung zu sichern, nach den gesetzlichen Regelungen ungeschmälert in seinem Bestand bestehen bleiben muss, überhaupt Stipendien vergeben werden. Was somit unter diesem Blickwinkel dann als „geringer Umfang“ zu verstehen ist und in welchem Umfang Mittel etwaig aus der Sonderrücklage in eine mögliche Stiftung einzuspeisen wäre, wird gfl. auch im Zuge der Anhörung zum Referentenentwurf zu klären sein.

Von der Finanzierung von Stipendien wird im Haushaltsjahr 2009 – unter Berücksichtigung der bevorstehenden Novellierung des NHG abgesehen.

¹⁹ Vorläufig da noch kein Jahresabschluss erfolgt ist: rd. 2.5 Mio. Euro – ohne Berücksichtigung der zu verzeichnenden Restmittel der Fachbereiche und der Universitätsbibliothek

Häufig gestellte Fragen

- ▶ Studienbeiträge (§ 11 Niedersächsisches Hochschulgesetz)

Weshalb wurden Studienbeiträge eingeführt?

Der staatliche Zuschuss an die Hochschulen hat aufgrund der Finanzsituation der öffentlichen Hand seine Grenze erreicht. Er entspricht im Wesentlichen den staatlichen Aufwendungen für die Hochschulen im Durchschnitt der OECD-Staaten. In anderen Ländern wird teilweise erheblich mehr in die Hochschulen investiert, weil zusätzliche Mittel aus anderen Quellen, insbesondere aus Studienbeiträgen und -gebühren, zur Verfügung stehen. Studienbeiträge sollen vorrangig zur Verbesserung der Finanzausstattung der Hochschulen führen. Ferner wird mit der Einführung von Studienbeiträgen in Niedersachsen der Wettbewerb um zahlende Studierende zu einer Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen führen. Studiengänge werden attraktiver ausgestaltet und effizienter studierbar. Im Übrigen wird den Studierenden durch die Zahlung eines Studienbeitrages die Werthaltigkeit des Studiums bewusster werden, was zu einem zielorientierteren Studierverhalten und damit zu einer Verkürzung der bisherigen Studienzeiten führen wird. Es ist zu erwarten, dass damit das vergleichsweise hohe Durchschnittsalter der deutschen Hochschulabsolventinnen und -absolventen deutlich gesenkt werden kann.²⁰

Wer erhebt die Studienbeiträge?

Studienbeiträge werden von den Hochschulen erhoben. Sie sind für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen. Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen werden weder ganz oder teilweise in den allgemeinen Landeshaushalt fließen, noch werden sie auf die staatlichen Zuschüsse angerechnet.

Wie hoch werden die Zusatzeinnahmen der Hochschulen sein?

Die niedersächsischen Hochschulen haben insgesamt ca. 92 Millionen Euro echte Zusatzeinnahmen zu erwarten.²⁰

20 Quelle: http://www.mwk.niedersachsen.de/master/C19832696_N19685145_L20_D0_I731.html
Stand November 2008

Von wem sind Studienbeiträge zu erheben?

Studienbeiträge sind grundsätzlich von Studierenden in allen grundständigen und konsekutiven (= aufeinander aufbauende) Studiengängen zu entrichten. Dies gilt auch für ein Zweitstudium. Der Beitrag ist für jedes Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester zu zahlen. Bei Bachelor- und Masterstudiengängen wird der Beitrag erhoben für die Regelstudienzeit des grundständigen Studienganges plus vier Semester zuzüglich der Regelstudienzeit des Masterstudienganges (die vier Semester werden nur einmal hinzugerechnet). Nach Überschreiten dieser Zeitdauer sind Langzeitstudiengebühren zu zahlen, wobei Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet werden.

Wer ist von der Pflicht, Studienbeiträge zu entrichten, befreit?

Befreiungstatbestände wurden u.a. für Studierende geschaffen, die durch die Erziehung von Kindern oder durch die Pflege von nahen Angehörigen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sind. Des Weiteren sind u.a. Studierende befreit, die ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester absolvieren oder die für eine ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind.

Sind Promotionsstudierende von den Studienbeiträgen befreit?

Ja, denn Studienbeiträge werden nur von Studierenden in grundständigen Studiengängen sowie in konsekutiven Masterstudiengängen erhoben.

„Die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses ist eine besonders wichtige, dem öffentlichen Interesse dienende Aufgabe der Hochschulen. Sie sollen darauf hinwirken, dass sich besonders befähigte Absolventinnen und Absolventen für die wissenschaftliche Laufbahn entscheiden, promovieren und vielleicht sogar eine Professur anstreben.“²⁰

In welchen Fällen kann der Studienbeitrag erlassen werden?

Ein Erlass oder Teilerlass der Studienbeiträge ist möglich, wenn die Zahlung dieser Gebühr zu einer unbilligen Härte führen würde. Regelbeispiele finden sich in § 14 Absatz 2 NHG.

Wann ist der Studienbeitrag fällig?

Der Studienbeitrag wird gemäß § 14 Absatz 1 NHG erstmals mit der Einschreibung und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist zusammen mit dem Semesterbeitrag fällig, sofern nicht nachgewiesen wird, dass ein Darlehensantrag bei der N-Bank /KfW gestellt wurde.

Was passiert, wenn keine Studienbeiträge bezahlt werden?

Studierende haben nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz Studienbeiträge an die Hochschule zu entrichten oder nachzuweisen, dass sie ein Studienbeitragsdarlehen nach § 11a NHG beantragt haben. Kommt eine Studierende oder ein Studierender dieser Pflicht nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht nach, so bestimmt § 19 Absatz 5 Satz 3 NHG, dass die oder der Studierende mit Fristablauf zum Ende des Semesters kraft Gesetzes exmatrikuliert ist.

► Studienbeitragsdarlehen (§ 11 a Niedersächsisches Hochschulgesetz)

Wer hat Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen?

Antragsberechtigt für das Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen sind deutsche und andere Studierende aus EU-Staaten, Studierende aus EWR-Staaten, deren Familienangehörige, heimatlose Ausländerinnen und Ausländer sowie Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben (Bildungsinländer). Das Höchstalter liegt bei 35 Jahren – wobei dies nicht für Studierende gilt, die aus persönlichen oder familiären Gründen (insb. Erziehung von Kindern bis 14 Jahre) gehindert waren, das Studium eher aufzunehmen oder die infolge einschneidender Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind. Das Darlehen dient ausschließlich zur Finanzierung der Studienbeiträge und wird direkt an die Hochschule ausgezahlt. Informationen über die Studienbeitragsdarlehen finden sich auf den Internetseiten der

NBank

http://www.nbank.de/Beratung_NBank/Foerderberatung.php

und der

KfW Förderbank

<http://www.kfw-foerderbank.de/>

Müssen Sicherheiten vorgelegt werden, um das Studienbeitragsdarlehen zu bekommen?

Nein. Das zinsgünstige Studienbeitragsdarlehen wird unabhängig von den Vermögensverhältnissen der Studierenden oder deren Eltern angeboten.

Welche Folgen hat die Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens?

Der Antrag gilt gegenüber der Hochschule als Nachweis, dass der Studienbeitrag bezahlt wurde. Wenn der Kreditvertrag zustande gekommen ist, überweist die Bank die fälligen Studienbeiträge direkt an die Hochschule. Kommt der Kreditvertrag nicht zustande, sind die Studierenden selber verpflichtet die Beitragszahlung sicherzustellen.

In welcher Höhe wird das Studienbeitragsdarlehen gewährt und wann muss es zurückgezahlt werden?

Das Studienbeitragsdarlehen wird in Höhe des Studienbeitrages bewilligt. Dieses Darlehen wird für die Regelstudienzeit zuzüglich weiterer vier Semester oder Trimester gewährt. Die Rückzahlung des Darlehens darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des Studiums verlangt werden; spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit. Die hierfür erforderliche Einkommensgrenze ist die in Anlehnung an die im BAföG definierte Einkommensgrenze. Derzeit: 1040 Euro zzgl. 520 Euro für den Ehegatten sowie 470 Euro pro Kind) zzgl. 100 Euro.²⁰

Wie hoch sind die Rückzahlungsraten?

Die monatliche Rückzahlungsraten beträgt mindestens 20 Euro. Es besteht die Möglichkeit, das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ermöglicht jedoch keinen Nachlass.

Wer kommt für Studierende auf, die später ihr Darlehen nicht zurückzahlen können?

Zur Sicherung von Darlehen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht zurückgezahlt werden, wird bei dem Kreditinstitut ein Ausfallfonds gebildet, der aus Beiträgen der Hochschulen gespeist wird. Die Höhe des in den Fonds zu leistenden Beitrages der Hochschule ist

abhängig von der Anzahl der Studienbeitragspflichtigen nach § 11 Absatz 1 NHG. Gemäß § 6 der Verordnung über die Einrichtung, Inanspruchnahme und Verwaltung des Ausfallfonds zur Sicherung von Studienbeitragsdarlehen nach § 11 a NHG (AusfallfondsVO) entspricht der seitens der Hochschulen in den Ausfallfonds einzuspeisende Betrag derzeit 1,5% der in einem Studienjahr vereinnahmten Studienbeiträge.

Wann sind BAföG Empfänger/Innen von der Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens befreit?

Die Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens entfällt, wenn das Studiendarlehen einschließlich der Darlehenszinsen bis zur Fälligkeit zusammen mit dem BAföG-Darlehen 15.000 Euro überschreitet.²⁰

Gibt es Förderungen für besonders leistungsstarke Studierende

► Siehe dazu die Ausführungen im Vorwort und Seite 20

Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz

i.d.F.d.Bek.v. 13. September 2007

§ 3

Aufgaben der Hochschulen

(1) ¹Aufgaben der Hochschulen sind

1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat,
2. die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung voraussetzen,
3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
5. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender,
6. die Weiterbildung ihres Personals,
7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und behinderter Studierender, wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,
8. die Vergabe von Stipendien an Studierende aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigungen sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele,
9. die Förderung der kulturellen und musischen Belange sowie des Sports an den Hochschulen und
10. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

²Sie wirken dabei untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ³Sie können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Hochschulen entwickeln und betreiben hochschulübergreifend koordinierte Informationsinfrastrukturen im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren und anderen Einrichtungen. ²Sie ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu wissenschaftlicher Information.

(3) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Gleichstellungsauftrag). ²Sie tragen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei.

(4) ¹Den Universitäten und den Hochschulen nach § 2 Satz 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 19 (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen) obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ²Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.

(5) ¹Die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen (humanmedizinische Einrichtungen) sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover erbringen zusätzlich Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. ²Die humanmedizinischen Einrichtungen nehmen auch Aufgaben der Krankenversorgung, die Tierärztliche Hochschule Hannover nimmt solche der tiermedizinischen Versorgung wahr. ³Die humanmedizinischen Einrichtungen und die Tierärztliche Hochschule Hannover beteiligen sich an der Ausbildung von Angehörigen anderer als ärztlicher Heilberufe.

(6) ¹Der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven obliegt die seemännische Fachschulausbildung als staatliche Aufgabe. ²Die Organisation der Ausbildung kann abweichend vom Zweiten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgen.

(7) Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit den Schulen besonders befähigte Schülerinnen und Schüler ausbilden.

(8) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch Verordnung Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen oder bei Studentenwerken einzurichten und ihnen auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende zu übertragen, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. ²In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass

die Ämter für Ausbildungsförderung die Studentenwerke zur Durchführung ihrer Aufgaben heranziehen und dass ein an einer Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind.²Soweit Ämter für Ausbildungsförderung bei Studentenwerken errichtet sind, ist deren örtliche Zuständigkeit durch Verordnung des Fachministeriums zu bestimmen.

(9) ¹Das Fachministerium kann an Hochschulen Studienkollegs errichten. ²Das Studienkolleg bereitet die Kollegiatinnen und Kollegiaten, deren ausländische Bildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen, auf die nach § 18 Abs. 10 Satz 1 abzulegende Prüfung vor. ³Es vermittelt ihnen insbesondere den für ein erfolgreiches Studium notwendigen Bildungsstand.

Dritter Abschnitt

Studienguthaben; Verwaltungskostenbeitrag; Gebühren und Entgelte

§ 11

Studienbeiträge

(1) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden in grundständigen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien Studienbeiträge. ²Die Studienbeiträge sind für jedes Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester in Höhe von 500 Euro und für jedes Trimester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Trimester von 333 Euro je Trimester zu erheben; Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. „³Für je zwei Semester oder Trimester eines Teilzeitstudiums im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 oder eines Studiums in einem Teilzeitstudiengang verlängert sich der Zeitraum nach Satz 2 um ein Semester oder Trimester. ⁴Von Studierenden in Teilzeitstudiengängen und von Studierenden, die nach § 19 Abs. 2 zugelassen sind, sind abweichend von Satz 2 Studienbeiträge je Semester in Höhe von 250 Euro und je Trimester in Höhe von 167 Euro zu erheben. ⁵Die Einnahmen hat die Hochschule einzusetzen, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern; sie kann sie auch für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 einsetzen. ⁶Sofern aus den Einnahmen zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf dieses nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. ⁷§ 13 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Einnahmen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 dürfen bis zu einer zweckentsprechenden Verwendung durch die Hochschule bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Zins bringend angelegt werden. ²Bei einer Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten.

³Die Hochschule hat die Erträge aus einer Anlage nach Satz 1 den Einnahmen aus Studienbeiträgen zuzuführen.

(3) ¹Von der Erhebung der Studienbeiträge sind Studierende ausgenommen, die

1. ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen,
3. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, ohne hierfür beurlaubt zu sein, für insgesamt bis zu zwei Semester,
4. gleichzeitig bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Studienbeitrag entrichten,
5. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolvieren,
6. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolvieren,
7. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte absolvieren oder nachbereiten oder
8. nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 von der Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages ausgenommen sind.

²Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule wird der Studienbeitrag nur einmal erhoben. ³In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 verlängert sich der in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Zeitraum um die Zeit, für die Studienbeiträge nicht erhoben wurden.

(4) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, gegenüber der Hochschule auf Verlangen die Angaben zu machen, die für die Erhebung der Studienbeiträge erforderlich sind, und hierfür

Unterlagen vorzulegen. ²Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu entrichten.

(5) ¹Sofern Studierende in hochschulübergreifenden Studiengängen an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, können die Hochschulen nach Maßgabe einer Vereinbarung von der Erhebung des Studienbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags und der Langzeitstudiengebühren ganz oder teilweise absehen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die einzelnen Beiträge und Gebühren insgesamt mindestens in der Höhe festgesetzt werden, wie sie von den Studierenden der jeweiligen Hochschule im Regelfall zu entrichten sind. ³Verfügt die oder der Studierende an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes über ein Studienguthaben, so kann dies abweichend von Satz 2 bei der Festsetzung des Studienbeitrags oder der Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 entsprechend berücksichtigt werden.

§ 11 a

Anspruch auf Darlehensgewährung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die mit ihrer Einschreibung zur Zahlung von Studienbeiträgen nach § 11 verpflichtet sind sowie Studierende, die zur Zahlung von Studienbeiträgen nach § 11 verpflichtet sind, haben nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 im Rahmen eines Erststudiums einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe des Studienbeitrages. ²Die Gewährung von Studiendarlehen wird einem Kreditinstitut, das öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, zur Wahrnehmung im eigenen Namen übertragen.

(2) ¹Anspruchsberechtigt nach Absatz 1 sind

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitels III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/

EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S.77, Nr. L 229 S.35) genießen,

4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950),
5. Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben.

²Keinen Anspruch auf ein Studiendarlehen nach Absatz 1 hat, wer bei Aufnahme des Erststudiums das 35. Lebensjahr vollendet hat. ³Satz 2 gilt nicht für Studierende,

1. die aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren, gehindert waren, das Studium zu beginnen, oder
2. die in Folge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind.

⁴Satz 3 gilt nur, wenn die oder der Studierende das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe nach Satz 3 Nr. 1 oder dem Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 2 aufnimmt.

(3) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums sowie eines Masterstudienganges im Rahmen eines konsekutiven Studienganges zuzüglich vier weiterer Semester oder Trimester. ²Studienzeiten an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen. ³Zeiten der Beurlaubung sind nicht anzurechnen. ⁴Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, so erhöht sich der Anspruch nach Absatz 1 einmalig um die zusätzlich erforderliche Studienzeit.

(4) ¹Die Rückzahlung des Studiendarlehens darf frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums, spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit, verlangt werden, sofern die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ein Einkommen erzielt, das die in § 18a Abs. 1 BAföG genannte Einkommensgrenze um mindestens 100 Euro übersteigt. ²Die Rückzahlung des Studiendarlehens entfällt, soweit das Studiendarlehen einschließlich der Zinsen zusammen mit den Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG 15 000 Euro überschreitet.

(5) ¹Zur Sicherung der Rückzahlung der Darlehen an das Kreditinstitut nach Absatz 1 Satz 2 übernimmt das Land eine Ausfallbürgschaft. ²Zur Finanzierung dieser Ausfallbürgschaft sowie der sonstigen aus dem Darlehensprogramm erwachsenen Lasten richten die Hochschulen in staatlicher Verantwortung bei dem Kreditinstitut einen für diese Zwecke ausreichend ausgestatteten Fonds ein. ³Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung führen Beiträge an den Fonds ab, die nach der Anzahl der Studienbeitragspflichtigen im Sinne von § 11 Abs. 1 zu bemessen sind. ⁴Die Höhe der Beiträge an den Fonds, die Voraussetzungen zu dessen Inanspruchnahme sowie das Verfahren regelt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung.

(6) ¹Das Kreditinstitut verwaltet den nach Absatz 5 Satz 2 eingerichteten Fonds im Auftrag der Hochschulen in staatlicher Verantwortung treuhänderisch auf der Grundlage einer mit dem Fachministerium zu schließenden Vereinbarung. ²Bei der Einrichtung des Fonds und bei Geschäften zugunsten oder zulasten des Fonds handelt das Fachministerium auch im Namen und in Vertretung der Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 55.

§ 12

Verwaltungskostenbeitrag

(1) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für ihren Träger von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 75 Euro und für jedes Trimester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro. ²Hiervonausgenommen sind

1. ausländische Studierende, die eingeschrieben werden
 - a. aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder
 - b. im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden,
2. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Verwaltungskostenbeitrag entrichten,
3. Studierende, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind,
4. Studierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten, und
5. Studierende an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege.

(2) ¹Der Verwaltungskostenbeitrag wird erhoben für das Leistungsangebot der Einrichtungen zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden. ²Hierzu zählt insbesondere das Leistungsangebot der Verwaltungseinrichtungen für die Immatrikulation, für Prüfungen, für Praktika, für Studienberatung ohne Studienfachberatung und für akademische Auslandsangelegenheiten. ³Nicht dazu gehört das Leistungsangebot zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung sowie in Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung.

§ 14

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

(1) ¹Der Studienbeitrag nach § 11, der Verwaltungskostenbeitrag nach § 12, die Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist. ²Die Gebühr nach § 13 Abs. 6 wird mit der Anmeldung fällig. ³Entgelte sind vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

(2) ¹Der Studienbeitrag nach § 11 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich des Studienbeitrages und der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor

1. bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder
2. bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. ⁴Ein Antrag nach Satz 1 kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.



Anhang

Lehreinheit / Fachbereich	Studienäquivalente		Lehrnachfrage		Studienäquivalente: Lehrnachfrage im Verhältnis 30:70	Verteilung Euro
	absolut	%	absolut	%		
Sozialwissenschaften	611,23	8,97%	342,27	6,08%	6,95%	225.793 €
Summe FB 1	611,23	8,97%	342,27	6,08%	6,95%	225.793 €
Geographie	136,17	2,00%	131,63	2,34%	2,24%	72.683 €
Geschichte	121,59	1,78%	116,92	2,08%	1,99%	64.648 €
Kunstgeschichte	50,47	0,74%	43,64	0,78%	0,76%	24.859 €
Kunst/Kunstpädagogik	51,22	0,75%	114,08	2,03%	1,64%	53.431 €
Philosophie	72,55	1,07%	52,81	0,94%	0,98%	31.725 €
Text. Gest.	25,88	0,38%	40,97	0,73%	0,62%	20.263 €
Summe FB 2	457,90	6,72%	500,06	8,88%	8,23%	267.610 €
Musik	61,95	0,91%	123,40	2,19%	1,81%	58.731 €
Pädagogik einschl. Berufspäd.	409,86	6,02%	313,92	5,58%	5,71%	185.515 €
Sachunterricht	43,78	0,64%	65,50	1,16%	1,01%	32.734 €
Sport	82,77	1,21%	150,40	2,67%	2,23%	72.624 €
Evangelische Theologie.	80,20	1,18%	77,78	1,38%	1,32%	42.908 €
Islamische Religionslehre	15,65	0,23%	7,57	0,13%	0,16%	5.299 €
Katholische Theologie	100,04	1,47%	98,77	1,75%	1,67%	54.232 €
Summe FB 3	794,26	11,66%	837,33	14,87%	13,91%	452.043 €
Physik	150,07	2,20%	181,87	3,23%	2,92%	94.974 €
Summe FB 4	150,07	2,20%	181,87	3,23%	2,92%	94.974 €
Biologie	467,93	6,87%	591,23	10,50%	9,41%	305.891 €
Chemie	103,15	1,51%	146,54	2,60%	2,28%	73.979 €
Summe FB 5	571,08	8,38%	737,77	13,10%	11,69%	379.870 €
Mathematik	318,50	4,68%	269,05	4,78%	4,75%	154.306 €
Informatik	146,27	2,15%	126,58	2,25%	2,22%	72.086 €
Angew. Systemwissenschaft	33,79	0,50%	32,04	0,57%	0,55%	17.785 €
Geoinformatik	52,92	0,78%	52,17	0,93%	0,88%	28.657 €
Summe FB 6	551,48	8,10%	479,84	8,52%	8,39%	272.833 €
Anglistik	175,27	2,57%	170,61	3,03%	2,89%	94.027 €
Germanistik	246,23	3,61%	234,27	4,16%	4,00%	129.908 €
Literaturwissenschaft	7,70	0,11%	5,88	0,10%	0,11%	3.477 €
Sprachwissenschaft	11,30	0,17%	9,89	0,18%	0,17%	5.613 €
Romanistik	179,10	2,63%	168,66	3,00%	2,89%	93.790 €
Latein	62,99	0,92%	63,94	1,14%	1,07%	34.854 €
Summe FB 7	682,59	10,02%	653,24	11,60%	11,13%	361.669 €
Gesundheit	164,33	2,41%	228,60	4,06%	3,57%	115.898 €
Kognitionswissenschaft	179,38	2,63%	119,42	2,12%	2,27%	73.928 €
Psychologie	570,63	8,38%	518,17	9,20%	8,96%	291.065 €
Summe FB 8	914,34	13,42%	866,19	15,39%	14,80%	480.891 €
Wirtschaftswissenschaft	877,44	12,88%	454,33	8,07%	9,51%	309.175 €
Summe FB 9	877,44	12,88%	454,33	8,07%	9,51%	309.175 €
Rechtswissenschaft	1.202,13	17,65%	576,82	10,25%	12,47%	405.142 €
Summe FB 10	1.202,13	17,65%	576,82	10,25%	12,47%	405.142 €
Summe Fachbereiche	6.812,52	100,00%	5.629,72	100,00%	100,00%	3.250.000 €
Insgesamt	6.812,52	100,00%	5.629,72	100,00%		3.250.000 €

Diese Broschüre finden Sie auch
im Internet unter der Adresse
www.uni-osnabrueck.de/studienbeitraege

Herausgeber: Der Präsident der Universität Osnabrück
Photo (Deckblatt): Michael Münch
Redaktion: Birgit Brüggemann – Zentrales Berichtswesen
Druck: Hausdruckerei der Universität Osnabrück
Auflage: 500 Exemplare